

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 12. September 2002

Nr. 29

## Inhalt:

**Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des SBAZV vom 29.08.2002
- Benutzungsordnung des SBAZV für die Abfallumschlagstation Niederlehme
- 2. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme

**Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

## **Bekanntmachung**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 29.08.2002**

#### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

#### **1. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2001 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

(Beschluss-Nr. VV 050/02)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2001 wird bestätigt, und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2001 erteilt.
2. Für Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen, die durch oder im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wurden, sind gem. § 9 Abs. 2 Ziffer 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) 10.318.000,00 DM den Rückstellungen zuzuführen.
3. Der Jahresverlust in Höhe von 7.114,82 DM ist mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres zu verrechnen. Der dann noch bestehende Bilanzgewinn in Höhe von 312,85 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **2. Beschluss der Benutzungsordnung für die Abfallumschlagstation Niederlehme**

(Beschluss-Nr. VV 051/02)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung des SBAZV für die Abfallumschlagstation Niederlehme wird bestätigt.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **3. Beschluss der 2. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme**

(Beschluss-Nr. VV 052/02)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird bestätigt.

**Zossen, den 03.08.2002**

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

**des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes  
(SBAZV)**

**für die Abfallumschlagstation Niederlehme**

**vom 29.08.2002**

**§ 1**  
**Öffnungszeiten**

Die Abfallumschlagstation Niederlehme, Robert-Guthmann-Straße 41, 15751 Niederlehme, nachfolgend Abfallumschlagstation genannt, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonnabend: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Abfallumschlagstation geschlossen.

**§ 2**  
**Verhalten auf dem Betriebsgelände**

(1)  
Die Abfallumschlagstation darf nur auf den kenntlich gemachten Wegen und unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleiteinrichtungen und nur während der Betriebszeiten befahren und betreten werden.

(2)  
Auf dem Betriebsgelände gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO.

Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es ist so zu fahren, dass Staubentwicklungen in nicht mehr als dem unvermeidbaren Maß entstehen.

(3)  
Das Betreten der Büro- und Sozialcontainer, der Umschlaghalle und der Sonderabfallannahmestelle ist nur mit Genehmigung des Personals der Abfallumschlagstation erlaubt.

(4)  
Das Parken jeglicher Fahrzeuge außerhalb der hierfür auf der Abfallumschlagstation eingerichteten und ausgewiesenen Flächen sowie das Abstellen von Containern, Mulden oder dergleichen ist nur mit Genehmigung des Personals der Abfallumschlagstation zulässig.

(5)  
Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände der Abfallumschlagstation ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Ausnahmen gelten für

- a) behördlich befugte Personen und
- b) Personen von im Auftrag des SBAZV arbeitenden Firmen und Einrichtungen.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

(6)

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer.

(7)

Abfälle, die beim Entladevorgang auf dem Recyclinghof oder beim Umschlag in der Halle nicht in die bereit gestellten Transportcontainer eingebracht wurden, sind durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen.

### **§ 3**

#### **Zugelassene Abfallarten**

(1)

Die auf der Abfallumschlagstation zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus den in der Entgeltordnung aufgeführten Abfällen. Abweichende Regelungen durch den Verband sind möglich.

(2)

Der Umschlag von gewerblichen und produktionsspezifischen Abfällen, insbesondere Schlämmen, ist zulässig, sofern diese den vom Landesumweltamt Brandenburg für die Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde festgelegten Zulassungskriterien entsprechen.

(3)

Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Die Nichtverwertbarkeit ist durch den Abfallerzeuger im Vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle (VN) bzw. durch den Einsammler im Vereinfachten Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle (VS) zu erklären.

(4)

Für die Beurteilung/Deklaration von angelieferten Abfällen und die Entscheidung, ob es sich bei den angelieferten Abfällen um eine für die Ablagerung auf o. g. Deponie zugelassene Abfallart handelt, sind die Begriffsdefinitionen des Anlagenhandbuches maßgeblich. Das Anlagenhandbuch kann auf der Abfallumschlagstation eingesehen werden.

(5)

Die Kantenlängen der angelieferten Abfälle dürfen 2,50 m nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

Von der Annahme auf der Abfallumschlagstation sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die die vom Landesumweltamt Brandenburg für die Zulassung zur Ablagerung auf der Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde festgelegten Parameter (zulässige Konzentrationen an Inhaltsstoffen) überschreiten;

2. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und durch die bei einer Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchtet werden muss;
3. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentrationen Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (z.B. Azetylen, Wasserstoff) oder die leicht entflammbar sind;
4. Abfälle, von denen trotz ihrer unverzüglichen Abdeckung oder anderer Vorsichtsmaßnahmen (Verpackung in Einzelbehältern) erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
5. Abfälle, die während des Abladevorganges auf der Abfallumschlagstation bzw. nach ihrer Ablagerung stark stauben und bei denen dies nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann;
6. Abfälle, die untereinander oder in Verbindung mit Wasser oder anderen Medien unter starker Wärmeentwicklung reagieren oder Emissionen von Schadgasen bzw. schädlichen Dämpfen zur Folge haben können;
7. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
8. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasse < 35 %).

### **§ 5**

#### **Anfall und Anlieferung des Abfalls**

(1)

Der Abfallerzeuger (ausgenommen Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen) hat zur Benutzung der Abfallumschlagstation des SBAZV einen gültigen und vollständigen VN vorzulegen, wenn die anfallende Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen fünf Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt.

Durch einen Einsammler kann abweichend von Satz 1 ein VS geführt werden, wenn die anzuliefernden Abfälle

- denselben Abfallschlüssel sowie
- den gleichen Entsorgungsweg haben und
- den im VS genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen.

Unter den genannten Voraussetzungen muss der Sammelnachweis vom Einsammler auch dann geführt werden, wenn die Abfallerzeuger keiner Nachweispflicht unterliegen, weil die von ihnen übergebenen Abfälle die Menge von 5 t an überwachungsbedürftigen Abfällen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht überschreiten.

Darüber hinaus hat der Einsammler je einen Übernahmeschein zwischen Abfallerzeuger und Einsammler und zwischen Einsammler und dem SBAZV (Abfallentsorger) zu führen. Auf dem letztgenannten Übernahmeschein ist/sind die Nummer(n) des(r) zwischen dem Abfallerzeuger und Einsammler geführten Übernahmescheins(e) im Feld „Vermerke“ einzutragen.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Abweichend dazu kann ein 3-seitiger Übernahmeschein verwendet werden.

Für die Bearbeitung des VN/VS gilt eine Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen.

Die Anlieferung der Abfälle darf erst nach der Unterzeichnung der Annahmeerklärung für Nachweise (AE) durch den Verband erfolgen.

Sofern für die Bearbeitung des VN/VS eine Analyse der Abfälle erforderlich ist, insbesondere dann, wenn vom Abfallerzeuger/Einsammler nachzuweisen ist, dass die zulässigen Konzentrationen für Schadstoffe nicht überschritten werden, ist der Abfallerzeuger/Einsammler verpflichtet, eine Analyse der Abfälle gemäß den Vorgaben des SBAZV auf seine Kosten durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist in diesen Fällen der Verantwortlichen Erklärung des VN/VS beizufügen.

(2)

Abfälle von Abfallerzeugern, die ohne gültigen und nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Benutzungsordnung erforderlichen VN auf der Abfallumschlagstation angeliefert werden, werden nicht entgegengenommen.

Abfälle von Einsammlern, die ohne gültigen und nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zulässigen oder nach § 5 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen VS auf der Abfallumschlagstation angeliefert werden, werden nicht entgegengenommen. Etwas anderes gilt für die Fälle des § 5 Abs. 1 Satz 2 nur, wenn statt des VS einzelne VN der Abfallerzeuger vorgelegt werden.

(3)

Bei der Anlieferung von Abfällen, deren gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung eine Genehmigung gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erfordert, ist vom Anlieferer die entsprechende Transportgenehmigung vorzulegen. Kann der Anlieferer diese Genehmigung nicht vorweisen, werden die Abfälle zurückgewiesen.

(4)

Mit der vollzogenen Annahme der Abfälle durch das Personal der Abfallumschlagstation gilt der Abfall als angefallen. Die Annahme gilt als vollzogen, wenn die Kontrollen in der Umschlaghalle oder im Recyclinghof nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben und die Aufforderung zum Verlassen der Abfallumschlagstation an den Anlieferer ergangen ist.

(5)

Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt und hat der Anlieferer das Gelände der Abfallumschlagstation noch nicht verlassen, ist dieser durch das Personal der Abfallumschlagstation aufzufordern, diese Abfälle vom Gelände der Abfallumschlagstation zu entfernen. Dem Anlieferer wird innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit geboten, die nicht zugelassenen Abfälle aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Anderenfalls ist das Personal der Abfallumschlagstation berechtigt, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.



(6)

Angelieferte besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfall) sind abzuweisen bzw. an der Schadstoffannahmestelle anzunehmen, sofern die Bedingungen des § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband gegeben sind.

(7)

Der Abfall ist so anzuliefern, dass Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Betrieb der Abfallumschlagstation entstehen.

## **§ 6**

### **Abfallkontrolle, widerrechtliche Anlieferung von Abfällen, Anordnung des Aufsichtspersonals**

(1)

Das Personal der Abfallumschlagstation ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei hat das Personal der Abfallumschlagstation insbesondere darauf zu achten, dass es sich bei den angelieferten Abfällen um für die Ablagerung auf der Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde zugelassene Abfälle handelt und dass alle erforderlichen Erklärungen und Genehmigungen vorliegen.

(2)

Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle keine Annahme zulässig, wird die Anlieferung zurückgewiesen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers.

(3)

Bei begründetem Verdacht, dass die angelieferten Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind führt das Personal der Abfallumschlagstation eine Schnellanalyse des angelieferten Abfalls durch.

Ist eine Schnellanalyse nicht aussagefähig oder wird der Verdacht anhand der Schnellanalyse bestätigt, wird vom Personal der Abfallumschlagstation eine Kontrollanalyse durch ein akkreditiertes Labor veranlasst.

Bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse ist der Abfall sicherzustellen.

Bestätigt sich durch die Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Anlieferer die Kosten der Untersuchung, der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt.

(4)

Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen i.S. von § 5 Abs. 5 und 6 haftet der Anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für entstandene Schäden. In solchen Fällen hat der Anlieferer den SBAZV auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5)

Die Benutzer der Abfallumschlagstation haben den Anordnungen des Personals der Abfallumschlagstation Folge zu leisten.

### **§ 7**

#### **Entladung von Abfällen**

(1)

Abfälle dürfen nur in den gekennzeichneten oder vom Personal der Abfallumschlagstation angegebenen Bereichen abgeladen werden.

(2)

Kleinanlieferer haben ihre Abfälle sortenrein in die für jede Abfallart bereitgestellten Container im Recyclinghof zu entsorgen. Soweit durch das Personal der Abfallumschlagstation keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die neben den Entladestellen aufgestellten Hinweisschilder.

(3)

Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Nach der Aufforderung durch das Personal der Abfallumschlagstation ist das Gelände der Abfallumschlagstation unverzüglich zu verlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle ist nicht gestattet.

### **§ 8**

#### **Benutzung der Annahmestelle für Sonderabfall-Kleinmengen**

(1)

Grundsätzlich ist das Betreten der Annahmestelle den Anlieferern nur zur Übergabe der Abfälle im Annahmehbereich gestattet. Den Anweisungen des Personals der Annahmestelle ist grundsätzlich Folge zu leisten.

(2)

Die Übergabe der schadstoffhaltigen Abfälle ist nur auf dem Annahmetisch und direkt an das Personal der Annahmestelle zulässig.

Das unbeaufsichtigte Abstellen oder Ablegen von derartigen Abfällen ist nicht gestattet.

(3)

Bei Unfällen oder Havarien im Bereich der Schadstoffsannahmestelle ist den Anweisungen des Personals der Annahmestelle Folge zu leisten; dieses gilt auch für kleine Ereignisse wie z.B. Verschütten von Inhaltsstoffen.

(4)

Angenommen werden nur schadstoffhaltige Abfälle gemäß §11 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband.

Abfälle, auf die das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) keine Anwendung findet (z.B. radioaktive Abfälle) sind von der Annahme ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Verlassen der Abfallumschlagstation**

Der Benutzer der Abfallumschlagstation hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Verkehrsflächen durch seine Fahrzeuge und Transportbehälter weitestgehend vermieden werden.

Im Falle von groben Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Ist dieses nicht möglich (z.B. bei Einsickerungen) wird der SBAZV die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.09.2002 in Kraft.

Zossen, den 29.08.2002

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die **Verbandsversammlung** des **Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)** hat in ihrer Sitzung am 29.08.2002 die vorstehende Benutzungsordnung für die **Abfallumschlagstation Niederlehme** beschlossen.

Diese wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 15.09.2002 in Kraft.

Zossen, den 29.08.2002

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

### **2. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme**

Die Entgeltordnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Abfallumschlagstation Niederlehme wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5)

Bei Abfallanlieferungen in Großraumcontainern zur Abfallumschlagstation Niederlehme kann in Ausnahmefällen die direkte Zuweisung zur Deponie „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde erfolgen. Die Transportmehraufwendungen können dem Anlieferer auf schriftlichen Antrag im Rahmen des Entgeltes erlassen werden.“

2. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung sind nach der Ziffer 10. folgende Ziffern 11. und 12. neu einzufügen:

11. Bei Abfallanlieferungen gem. § 3 Abs. 5 beträgt die Reduzierung des Entgeltes 8,00 € je Tonne Abfall.

12. Für die auf der Abfallumschlagstation Niederlehme angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

<b>AVV - Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>Entgelt je Mengen- einheit</b>
			<b>€</b>
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,50
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,70
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	0,50
16 05 07*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,50
16 05 08*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,50
17 03 02*	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	kg	0,70
20 01 13*	Lösemittel	kg	0,40
20 01 14*	Säuren	kg	0,70
20 01 15*	Laugen	kg	0,70
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	0,60
20 01 19*	Pestizide	kg	2,50
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Stück	0,45
20 01 21*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	2,50
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	kg	0,10
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,70
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,70
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

3. Diese Änderung tritt am 15.09.2002 in Kraft.

Zossen, den 29.08.2002

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 29.08.2002 die vorstehende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig sowie die Umschlagstation Niederlehme beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 15.09.2002 in Kraft.

Zossen, den 29.08.2002

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1253002920 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1529095383 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1525012181 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand